

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 20. Dezember 2005

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.05 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Mandelartz, Alfred
Beckers, Rolf	Meirich, Thomas
Bockmühl, Gabriele	Menke, Wilfried
Burghardt, Jürgen	Mohr, Bruno
Burghardt, Uwe	Mohr, Christoph
Casielles, Juan Jose	Mürkens, Franz-Josef
Dederichs, Norbert	Nüßer, Hans
Feldeisen, Willy	Pehle, Bernd
Fritsch, Dieter	Plum, Herbert
Geller, Herbert	Puhl, Mathias
Hummes, Dieter	Reinartz, Ferdinand
Kick, Andreas	Scheen, Wolfgang
Koch, Franz	Schmidt, Kathi
Koch, Franz Josef	Schmitz, Hendrik
Kucknat, Karola	Schöneborn, Christian
Lankow, Wolfgang	Zantis, Jürgen
Lindlau, Detlef	Zillgens, Bruno

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Gerd Esser, Petra Grotenrath, Jens Nohr und Dominic Sommer.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Leßmann
StVR Schmitz
StAR Derichs
StAI Bezjak als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 13.12.2005 auf Dienstag, den 20.12.2005, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass ihm ein Antrag des Baesweiler Bürgers Herrn Dinslaken vorläge, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Beratung über die B 57 n als Ortsumgehung für die Stadt Baesweiler“ zu erweitern.

Bürgermeister Dr. Linkens schlug vor, unter Tagesordnungspunkt 24 „Mitteilungen der Verwaltung“ einer der Ratssitzung vorausgegangenen schriftlichen Anfrage der CDU zufolge über das Ergebnis eines Gespräches zwischen der Verwaltung und Bürgern aus Beggendorf zu berichten, in dem es um das Planfeststellungsverfahren B 57 n gehe.

Auf Vorschlag der Verwaltung beschloss der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig, die Tagesordnung nicht zu erweitern.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 15.11.2005
2. Prüfung der Jahresrechnung 2004 und Erteilung der Entlastung
3. Stellenplan 2006
4. Änderung der Hauptsatzung
5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006
6. Beratung über eventuelle Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006
7. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006
8. Beratung des Investitionsprogrammes der Stadt Baesweiler 2006 für die Jahre 2005 bis 2009
9. Beteiligungsbericht 2006 der Stadt Baesweiler
10. Errichtung einer Stiftung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

11. Neuauflage der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Baesweiler
12. Neufassung der Satzungen zum Betrieb der Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge sowie Festsetzung der Benutzungsgebühren
13. Anregung gemäß § 24 GO NRW / § 6 Hauptsatzung der Stadt Baesweiler:
hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -
14. Ergänzung des Verzeichnisses über die Festsetzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler
15. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 16, Stadtteil Baesweiler;
hier: Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen
Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 16 des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -
16. Bebauungsplan Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler;
hier: Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen
Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich -
17. Bebauungsplan Nr. 3 B - Gewerbegebiet nordwestlich -, Stadtteil Baesweiler;
hier: Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen
Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 3 B - Gewerbegebiet nordwestlich -
18. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, für Flächen im Bereich „Kloshaus“ (Bebauungsplan Nr. 77);
 1. Beschluss über die Stellungnahme aus der Offenlegung
 2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50
19. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 51, für Flächen im Bereich der Otto-Hahn-Straße;
 1. Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB
20. Bebauungsplan Nr. 87 - Otto-Hahn-Straße -, Stadtteil Baesweiler;
 1. Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB

21. Bebauungsplan Nr. 20 - neben der alten Schule -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler;
 1. Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB
22. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände - , Änderung Nr. 6, Stadtteil Baesweiler;
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 13 BauGB
 2. Satzungsbeschluss
23. Ausbau der Keufengasse in Beggendorf;
hier: Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch
24. Mitteilungen der Verwaltung
25. Anfragen von Ratsmitgliedern
26. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

27. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;
hier:
 1. Ankauf der Anteile der Stadt Herzogenrath an der Fernwärme Herzogenrath GmbH (FWH) durch die enwor GmbH (energie & wasser vor ort GmbH)
 2. Durchführung einer Kapitalerhöhung bei der enwor GmbH
28. Regulierung von bergbaubedingten Schäden
29. Beteiligung Antenne AC
30. Personalangelegenheiten;
 1. Beförderungen
 2. Versetzung in den Ruhestand
 3. Bestellung des Leiters/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
31. Grundstücksangelegenheit;
hier: Festsetzung des Verkaufspreises für die Baufläche im Bebauungsplan-gebiet Nr. 80 - Ederener Weg / Pastorsweide -
32. Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 22 - Urweg - Änderung Nr. 2 -;
hier: Verlängerung der Frist für die Abwicklung des Vertrages über die Herstellung von Erschließungsanlagen - Bebauungsplan Nr. 22 - Urweg -, Änderung Nr. 2, vom 06.03.2003/12.03.2003

33. Ausbau der K 27 n zwischen der K 27 und der L 225
hier: Spätere Abstufung des Teilstückes der K 27 vom Anschluss K 27 n bis zur Stadtgrenze Übach-Palenberg
34. Vergabe des Auftrages zur Anlegung des Haldenrundweges, Bergparkes sowie von Ausgleichspflanzungen im Rahmen der Realisierungsstufe 1, Carl-Alexander-Park
35. Archäologische Arbeiten im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Stadtteil Oidtweiler;
hier: Beauftragung weiterer Untersuchungen
36. Vorschlag für die Besetzung der Schulleiterstelle an der GHS Lessingschule
37. Mitteilungen der Verwaltung
38. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 15.11.2005

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 15.11.2005 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Prüfung der Jahresrechnung 2004 und Erteilung der Entlastung

Bürgermeister Dr. Linkens übergab die Leitung der Sitzung des Stadtrates an Herrn I. stellvertretenden Bürgermeister Geller.

Ausschussvorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses Herr Beckers gab an, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2004 der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 22.11.2005 gemäß § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 101 Abs. 6 GO NW a. F. dahingehend geprüft habe, ob

- a) der Haushaltsplan 2004 eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist und

- d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss lag der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes vom 04.10.2005 sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu vor.

Nach reger Aussprache beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig, den vorliegenden Prüfbericht zum Schlussbericht zu erheben.

Auf einstimmigen Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig:

Beschluss:

1. Gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. j) i. V. m. § 94 Abs. 1 Satz 1 GO NW a. F. beschloss der Stadtrat einstimmig die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2004.
2. Die Ratsmitglieder erteilten einstimmig dem Bürgermeister gem. § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NW a. F. vorbehaltlos Entlastung.
3. Die Mitglieder des Stadtrates beschlossen einstimmig, dass die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme der Einwohner und Abgabepflichtigen in den Allgemeinen Berichtsband des Schlussberichtes (§ 101 Abs. 4 GO NW a. F.) an keine Frist gebunden wurde. Allerdings wurde eine Terminabstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt vorbehalten.

3. Stellenplan 2006

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 06.12.2005 dem Rat vorgeschlagen, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2006 zu beschließen.

Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage nebst Anlagen zu Tagesordnungspunkt 2 „Stellenplan 2006“ der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 06.12.2005 wies Bürgermeister Dr. Linkens hin.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Stellenplan für das Jahr 2006.

**4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001;
hier: 1. Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen Tarifvertrag für
den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie
2. Aufwandsentschädigungen für Fraktionen**

1. Änderungen aufgrund des TVöD:

Am 01.10.2005 ist für die Angestellten und Arbeiter des kommunalen öffentlichen Dienstes ein neues einheitliches Tarifrecht, der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), in Kraft getreten.

Durch dieses neue, für Angestellte und Arbeiter einheitliche Tarifrecht wird der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) sowie der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter (BMT-G) ersetzt. Die Angestellten und Arbeiter werden im Tarifvertrag einheitlich als „Beschäftigte“ bezeichnet.

Alle bisherigen Angestellten und Arbeiter wurden auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) einer der 16 Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.

Da in der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler in verschiedenen Stellen noch auf die Vergütungsgruppen des BAT Bezug genommen wird, ist hier eine Änderung erforderlich.

Gemäß § 74 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) trifft der Bürgermeister grundsätzlich die beamten- arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

Ein Vergleich der Zuständigkeitsregelungen in personellen Angelegenheiten mit anderen Kommunen hat darüber hinaus gezeigt, dass den Bürgermeistern dort in den überwiegenden Fällen weitreichendere Aufgaben übertragen sind als in der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Bürgermeister die Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen der städtischen Beamten (einschließlich der Beamtenanwärter) des mittleren und gehobenen Dienstes sowie die Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen der tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 12 TVöD (entspricht den bisherigen Vergütungsgruppen III/II BAT) zu übertragen.

Die Einflussnahme des Stadtrates ist durch den zwingend einzuhaltenden Stellenplan, den dieser jährlich als Anlage zur Haushaltssatzung beschließt, weiterhin gewährleistet.

Die Übertragung der Aufgaben auf den Bürgermeister bezüglich der Genehmigung von Nebentätigkeiten bzw. bezüglich zwingender Höhergruppierungen (bislang § 10 Abs. 3 Buchstaben b) und c) können entfallen,

da sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters im ersten Fall bereits aus den gesetzlichen bzw. tariflichen Vorschriften ergibt und zwingende Höhergruppierungen (z. B. Bewährungs- bzw. Tätigkeitsaufstiege) im TVöD nicht mehr vorgesehen sind.

2. Aufwandsentschädigungen für Fraktionen:

Gemäß § 56 Abs. 3 GO gewähren die Gemeinden den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. In der Praxis wird häufig so verfahren, dass anstelle von Geldmitteln auch Sachleistungen erbracht werden. Diese werden in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

In § 18 Abs. 5 der Hauptsatzung ist lediglich geregelt, dass die Fraktionen als Ersatz der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen je Mitglied und Monat eine Geldleistung erhalten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im diesjährigen Prüfbericht darauf hingewiesen, dass keine Differenzierung der Fraktionszuwendungen nach Geld- und Sachleistungen getroffen wurde. Es ist dennoch unstrittig, dass den Fraktionen neben Geldleistungen auch Sachleistungen zugebilligt werden können.

Zur Klarstellung sollte die Hauptsatzung dahingehend geändert werden, dass nach der schon geregelten Geldleistung auch Sachleistungen gewährt werden können. Dies ist bereits gängige Praxis, da den Fraktionen Räume, Büroausstattungen usw. zur Verfügung stehen. Diese Sachleistungen gehen aber über die in § 18 Abs. 5 Hauptsatzung geregelten Zuwendungen hinaus.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001 in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Form zu erlassen.

5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2006

Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.12.2004 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H. ,
Grundsteuer B	375 v.H.,
Gewerbesteuer	398 v.H..

Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) werden der Stadt jedoch Steuereinnahmen nach fiktiven Hebesätzen angerechnet. Seit 2003 und auch für das Jahr 2006 sind diese Hebesätze festgesetzt auf:

Grundsteuer A	192 v.H.,
Grundsteuer B	381 v.H.,
Gewerbsteuer	403 v.H..

Die bisher festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B (375 v.H.) und die Gewerbsteuer (398 v.H.) unterschreiten die fiktiven Hebesätze (381 v.H. bzw. 403 v.H.).

Auf Empfehlung der Verwaltung hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2005 dem Stadtrat vorgeschlagen, die Hebesätze für das Jahr 2006 unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Realsteuer-Hebesätze gegenüber dem Jahr 2005 unverändert zu belassen und die der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügte Satzung mit Wirkung vom 01.01.2006 zu erlassen.

6. Beratung über evtl. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006 lag nach öffentlicher Bekanntmachung am 16.11.2005 in der Zeit vom 17.11.2005 bis einschließlich 20.12.2005 öffentlich aus. Innerhalb von 14 Tagen nach Auslegung des Entwurfes, also bis einschließlich 01.12.2005, konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen sind nicht eingegangen.

Zur vorliegenden Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer und der Landwirtschaftskammer Rheinland hat Bürgermeister Dr. Linkens in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.12.2005 mündlich vorgebracht. Die Stellungnahmen lagen den Fraktionsvorsitzenden in Kopie vor.

Die Stellungnahme der Handwerkskammer lag noch nicht vor.

Bürgermeister Dr. Linkens verwies auf die äußerst positive Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer. Durch eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung nehme die Stadt erhebliche Gewerbesteuersummen ein, sodass sie in der Lage sei, einen ausgeglichenen Verwaltungshaushalt vorzuschlagen.

Eine Beratung über diesen Tagesordnungspunkt fand nicht statt.

7. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2006

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zwischenzeitlich den Landeshaushalt 2006 beraten und insoweit auch die Eckpunkte zum Steuerverbund 2006/Gemeindefinanzierungsgesetz 2006 festgelegt. Ein ausformulierter Gesetzentwurf liegt noch nicht vor.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat seinerseits die Auswertung der Eckpunkte vorgenommen und hierzu mit Schnellbrief vom 20.12.2005 in der Form einer ersten Einschätzung die Städte und Gemeinden informiert. Zu den wesentlichen Veränderungen:

- Die verteilbare Verbundmasse soll künftig nicht mehr aufgrund der Ergebnisse der Steuerschätzungen, sondern auf der Basis des Ist-Aufkommens der Landessteuereinnahmen für einen Referenzzeitraum (für 2006: 01.10.2004 bis 30.09.2005) berechnet werden. Damit entfallen zukünftig nachträgliche Abrechnungen und vor allem die in der Vergangenheit teilweise viel zu optimistischen Steuerschätzungen, die dann in Folgejahren zu Minderungen der Verbundmasse geführt haben.
- Von einer Veränderung des Verbundsatzes (23 v.H.) zur Haushaltskonsolidierung des Landes soll im Haushaltsjahr 2006 abgesehen werden.
- Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten soll ab 2006 ausschließlich über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage erbracht werden. Ein gesonderter interkommunaler Ausgleich der Einheitslasten soll aufgegeben werden, sodass das gesonderte Solidarbeitragsgesetz entfallen soll.

Auch zum jetzigen Zeitpunkt ist eine abschließende und genaue Berechnung der Haushaltsansätze für die Höhe der Schlüsselzuweisungen und daraus resultierend auch die zu zahlenden Kreisumlagen nicht möglich. Fraglich bleibt auch, ob der im Haushaltsplan veranschlagte gesonderte Solidarbeitrag (250.000 €) als derzeit zusätzliche Ausgabeverpflichtung ersatzlos wegfällt.

Bereits eingangs hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Eckpunkten um einen Gesetzentwurf handelt. Die Beratung und Beschlussfassung wird in den Monaten Januar bis März erfolgen. Änderungen im Gesetzgebungsverfahren sind durchaus denkbar.

Auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Änderungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes schlägt Bürgermeister Dr. Linkens vor, die Haushaltsansätze des Verwaltungshaushaltes unverändert zu beschließen.

Aktuell sind für die beiden nachstehend näher dargelegten Maßnahmen im Vermögenshaushalt Ansatzveranschlagungen für das Haushaltsjahr 2006 vorzunehmen. Bereits zu den internen Fraktionsberatungen hat Bürgermeister Dr. Linkens hierzu vorab mitgeteilt, dass beide Maßnahmen kostenneutral, d.h. ohne verbleibende Belastung des Haushaltes der Stadt Baesweiler, zu veranschlagen sind.

1. Baukosten zur Errichtung eines Ganztagsangebotes an den Hauptschulen der Stadt Baesweiler

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Hauptschulen des Landes im Rahmen einer Qualitätsoffensive zu stärken. Hierzu gehört insbesondere die Schaffung von insgesamt 50.000 vollwertigen Ganztagsplätzen mit einem auf die jeweilige Schule zugeschnittenen pädagogischen Konzept.

Sowohl die zurzeit bereits als Ganztags Hauptschulen geführten als auch die Halbtags Hauptschulen werden bei der angestrebten Umstellung zusätzliches Personal erhalten. Der Personalansatz soll gegenüber einer voll besetzten Halbtagschule um 30 % erhöht werden (bisher bei Ganztags Hauptschulen 20 % höher).

10 % des Personalzuschlages können kapitalisiert werden (280,00 € p. Jahr und Schüler). Mit diesem Anteil können pädagogisch vorgebildete Fachkräfte, wie z.B. Sportübungsleiter oder Handwerksmeister, u.a. finanziert werden.

Bereits bestehende Ganztagschulen können komplett in die neue Form überführt werden. Halbtagschulen können beginnend mit der Klasse 5 oder den Klassen 5 und 6 einsteigen und pro Schuljahr um einen Jahrgang erweitern. Diese Schulen können jedoch auch komplett einsteigen, wenn die Eltern der Klassen 7 - 10 dies wünschen.

Wie bei den Offenen Ganztagsgrundschulen stehen Bundesmittel für erforderliche Investitionen zur Verfügung.

Pro Berechnungsgröße von 20 Schülern stehen 115.000,00 € zur Verfügung (für bereits bestehende Ganztagschulen 50 %).

Der Schulträger muss Eigenmittel in Höhe von 10 % einbringen. Die Mittel stehen für erforderliche Umbauten, Instandsetzungen, Schulhofgestaltung und Ausstattung zur Verfügung.

Sowohl die Goetheschule, die zurzeit bereits als Ganztagschule geführt wird, als auch die Lessingschule haben ihr Interesse an der neuen Ganztagsform bekundet und bereiten Entwürfe zu den entsprechend abgestimmten Ganztagskonzepten vor.

In beiden Schulen sind bauliche Maßnahmen zu erwarten, die im Einzelnen noch mit den Schulleitungen abzustimmen und zu überprüfen sind. Nach vorsichtiger erster Schätzung besteht ein Gesamtinvestitionsbedarf in Höhe von rund 500.000 €, davon für das Jahr 2006 450.000 € und das Jahr 2007 weitere 50.000 € als VE.

Ein Zuschuss aus Bundesmitteln ist in Höhe von 90 % der Gesamtkosten zu erwarten = 450.000 €.

Die Mittel sollen vorrangig für die Gestaltung von Mensabereichen und Ganztagsaufenthaltsräumen in den beiden Schulen verwendet werden.

Die hervorragende Arbeit, die bereits jetzt in beiden Baesweiler Hauptschulen geleistet wird, kann sowohl durch die sinnvolle Verwendung der Investitionsmittel als auch durch die bessere Versorgung mit Lehrern nochmals einen positiven Schub erhalten.

Der entsprechende Erlass für die Änderung des bestehenden Ganztags-erlasses liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage erst als Referentenentwurf vor.

Die Maßnahme kann jedoch bereits mit Beginn des 2. Schulhalbjahres des laufenden Schuljahres (Februar 2006) beginnen. Antragsfrist für die Vorlage der pädagogischen Gesamtkonzepte ist der 15. Januar 2006. Der nächste Einstieg ist erst wieder mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 möglich.

Die konkreten Bauvorhaben können nachgereicht werden.

Unabhängig von den noch erforderlichen Beratungen im Schulausschuss sollte zur Vermeidung von Verzögerungen in der Zuschussgewährung die haushaltsmäßige Grundlage für die Umsetzung geschaffen werden.

2. Erschließung des Baugebietes Bebauungsplan 59 - Bongardstraße/Goethestraße

Der Bebauungsplan Nr. 59 - Bongardstraße/Goethestraße wird in Kürze bekannt gemacht und kann somit umgesetzt werden. Für die Erschließung des Baugebietes (Kanalbau, Straßenbau) und den ökologischen Ausgleich werden Ausgaben in Höhe von insgesamt 440.000 € erforderlich.

Diesen Ausgaben stehen gleichhohe Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen und aus Beiträgen gemäß § 135 a) bis c) Baugesetzbuch zur Verfügung.

Die Änderungsvorschläge sind in der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Auflistung detailliert dargestellt.

Die Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion sowie der GRÜNE-Fraktion sind dieser Niederschrift und der Originalniederschrift als Anlagen 5, 6 und 7 beigefügt.

Ratsmitglied Nüßer (FDP) dankte Herrn Bürgermeister Dr. Linkens, den Mitarbeitern der Verwaltung und des Bauhofes für die hervorragende geleistete Arbeit. Er vertraue darauf, dass dies auch zukünftig so bleibe. Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage des Bundes glaube er nicht an die Umsetzung und Finanzierung von Straßenbau. Herr Nüßer regte für das Jahr 2006 an, in einigen Stadtteilen, z. B. Setterich, Schmiedstraße, die Bürgersteige zu verbreitern und gleichzeitig den Straßenverkehr zu beruhigen.

Er führte weiter an, dass in Baesweiler Werbeveranstaltungen für ältere Bürgerinnen und Bürger durchgeführt würden. Die Veranstalter mieten Räumlichkeiten in Gaststätten in Baesweiler und Setterich und machten den Teilnehmern Versprechungen, die nicht eingehalten würden. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baesweiler würden dabei um viel Geld betrogen. Diese Veranstaltungen sollten unterbunden werden.

Bürgermeister Dr. Linkens nahm zu einigen Punkten der Haushaltsreden kurz Stellung. Zunächst dankte er Herrn Beckers für die Überreichung der „Euregiobahn“. Hinsichtlich des Themas ÖPNV setze sich die Verwaltung mit allem Nachdruck für einen Anschluss von Baesweiler in Richtung Aachen ein, sinnvollerweise dann direkt entlang der B 57. Dieses Vorhaben werde weiterhin verfolgt. Allerdings sei dies jedoch derzeit nicht finanzierbar.

Im Hinblick auf die von Herrn Beckers getroffenen Äußerungen zum Thema „Rücklage im Haushalt“ führte Bürgermeister Dr. Linkens an, dass aus dem Haushaltsplan entnommen werden könne, dass die Rücklage sehr „geschrumpft“ sei. Es müsse erkannt werden, dass die Rücklage äußerst rückläufig sei und nur noch 500.000 € betrage, wenn die in der Haushaltsplanung veranschlagten Entnahmen tatsächlich erforderlich werden.

In Bezug auf die mehrfach angesprochenen Überschüsse in der Haushaltsrede des Herrn Pehle teilte Bürgermeister Dr. Linkens mit, dass die im Rechenschaftsbericht vor dem endgültigen Jahresabschluss ausgewiesenen „Überschüsse“ stets dazu gedient haben, auf die im Haushaltsplan veranschlagten Kreditaufnahmen zu verzichten. Durch den Kreditaufnahmeverzicht erfolge damit die Verwendung des vorläufigen Überschusses. Dies sei ein rein haushaltstechnischer Begriff, der nicht falsch wiedergegeben oder dargestellt werden sollte.

Bürgermeister Dr. Linkens verwies auf die beiden Änderungsvorschläge im Vermögenshaushalt, die in der Anlage zur Verwaltungsvorlage vom 13.12.2005 zu diesem Tagesordnungspunkt aufgeführt waren.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses einstimmig die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 in der Form des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge gemäß Verwaltungsvorlage vom 13.12.2005 zu diesem Tagesordnungspunkt.

8. Beratung des Investitionsprogrammes der Stadt Baesweiler 2006 für die Jahre 2005 - 2009

Grundlage für den Finanzplan, der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügen ist, ist u. a. das Investitionsprogramm, das gemäß § 83 Abs. 5 GO NRW vom Stadtrat zu beschließen ist.

Der Finanzplan ist auf der Basis der für das Haushaltsjahr 2006 vorgeschlagenen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung aller derzeit verfügbarer Prognosen für die mittelfristige Finanzplanung und nach Anpassung an die bisherige tatsächliche Einnahme- und Ausgabeentwicklung der Stadt Baesweiler erstellt.

Im Investitionsprogramm sind für 2005 und 2006 die Haushaltsansätze veranschlagt und ab 2007 die Investitionsvorhaben des vorjährigen Investitionsprogrammes überwiegend übernommen bzw. aufgrund der Einnahme- und Ausgabeentwicklung neu kalkuliert und veranschlagt worden.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat zu beschließen:

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig das Investitionsprogramm 2006 für 2005 bis 2009 in der Form des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge zum Haushalt 2006.

9. Beteiligungsbericht 2006 der Stadt Baesweiler

Gemäß § 117 GO NRW hat die Stadt Baesweiler einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist.

Der Bericht dient der Information der Ratsmitglieder und Einwohner.

Der Beteiligungsbericht ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt worden und dem Entwurf der Haushaltssatzung beigelegt (Nr. 14 des Inhaltsverzeichnis).

Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, sind gemäß § 1 II Nr. 9 GemHVO zusätzlich mit ihren Jahresabschlüssen, Lageberichten und Berichten über die Einhaltung der öffentlichen Zielsetzungen dem Haushaltsplan beizufügen (Nr. 15 und 16 des Inhaltsverzeichnisses).

Mit mehr als 50 % ist die Stadt Baesweiler an der ITS - Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH und an der Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mbH beteiligt.

Nach Kenntnisnahme des oben genannten Berichtes sowie der Mehrheitsbeteiligungen unterbreitete der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat den Vorschlag, den Beteiligungsbericht 2006 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm den Beteiligungsbericht 2006 sowie die Anlagen über die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Baesweiler einstimmig zur Kenntnis.

10. Errichtung einer Stiftung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Der Stadt Baesweiler ist aufgrund letztwilliger Verfügung eines Baesweiler Ehepaares Vermögen in Höhe von 76.404,87 € zugewandt worden.

Diese großzügige Zuwendung soll als Kapitalstock in eine eigens zu gründende Stiftung eingebracht werden. Die Stiftung soll in besonderem Maße der Entwicklung und Förderung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Baesweiler und sozialen Zwecken zu Gute kommen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels schlägt die Verwaltung die Errichtung einer selbständigen und gemeinnützigen Stiftung vor. Eine selbständige Stiftung eröffnet die Möglichkeit, auch anderen Spendenwilligen die Förderung des Stiftungszwecks zu unterstützen. Durch die gemeinnützige Ausgestaltung erhält die Stiftung die Möglichkeit, steuerabzugsfähige Spenden entgegenzunehmen. Diese können dann unmittelbar für Vorhaben, die dem Stiftungszweck entsprechen, eingesetzt werden. Darüber hinaus kann eine Stiftung, wenn die Satzung das vorsieht, sogenannte Zustiftungen entgegen nehmen. Dies ermöglicht eine Erweiterung des Kapitalstocks und würde damit die Nachhaltigkeit der Stiftungsziele fördern.

Die Stiftung soll den Namen "Baesweiler Bürgerstiftung" tragen und ihren Sitz in Baesweiler haben.

Zweck der Stiftung soll die Kinder- und Jugendförderung und die Hilfe in sozialen Angelegenheiten in der Stadt Baesweiler sein. Der durch das Stiftungsgeschäft festgelegte Zweck wird mit den Mitteln erfüllt, die aus dem Vermögen erwirtschaftet werden.

Als Grundstock wird die Stiftung mit dem Vermögen ausgestattet, das die Stadt als Zuwendung der Erblasser erhalten hat. Es ist geplant, die Stiftung so auszugestalten, dass das Stiftungskapital Grundstein für eine der Stadt Baesweiler dienliche Bürgerstiftung zur Jugendförderung wird. Der ursprüngliche Kapitalstock soll durch weitere Zustiftungen erhöht werden können.

Der Stiftung wird ein Stiftungsvorstand vorangestellt.

Für die wirksame Errichtung wird die erforderliche Genehmigung bei der Bezirksregierung als Stiftungsaufsichtsbehörde eingeholt. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmte dem Vorschlag einstimmig zu und beauftragte die Verwaltung, eine Stiftungssatzung entsprechend den vorgesehenen Zielen zur Beschlussfassung vorzubereiten und die Vorbereitungen für die Errichtung der Stiftung einzuleiten.

11. Neuaufgabe der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen der Stadt Baesweiler

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.12.2005 unter Punkt 8 der Tagesordnung mit der Neuaufgabe der Ordnungsbehördlichen Verordnung befasst und einstimmig dem Stadtrat vorgeschlagen, den der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Baesweiler zu beschließen. Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage der o.g. Sitzung wird verwiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig den Erlass des der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Entwurfes zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Baesweiler.

12. Neufassung der Satzung zum Betrieb der Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge sowie Festsetzung der Benutzungsgebühren

Die Stadt Baesweiler betreibt derzeit Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 - 196 und Am Bauhof 4 sowie Unterkünfte für Flüchtlinge in den Gebäuden Knappenstraße 7 und Am Bauhof 2 und 6. Für die Einrichtungen gelten derzeit folgende Satzungen:

- Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung und eine Benutzungsordnung vom 26.09.2001
- Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangswohnheimes der Stadt Baesweiler, Knappenstraße 7, für die Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000.
- Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangswohnheimes der Stadt Baesweiler, Am Bauhof 2, für die Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000
- Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangswohnheimes der Stadt Baesweiler, Am Bauhof 6, für die Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000.
- Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangswohnheimes der Stadt Baesweiler, Wilhelmstraße 6, für die Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000

1.) Neufassung der Satzungen

Aufgrund rückläufiger Personenzahlen hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung vom 15.11.2005 beschlossen, den Mietvertrag über die Unterkunft Knappenstraße 7 nicht über den 31.07.2006 hinaus zu verlängern. Die dort bisher untergebrachten Personen sind daher auf die übrigen Wohnungen zu verteilen.

Zur bestmöglichen Ausnutzung der Kapazitäten schlägt die Verwaltung hierzu vor, die bisher getrennten Einrichtungen für Obdachlose und Flüchtlinge zu einer gemeinsamen Einrichtung zusammenzuschließen. Hierzu wurde auf Grundlage von Mustersatzungen aus der Fachliteratur und den bisher in Baesweiler bewährten Regelungen die der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügte Satzung für die Einrichtungen Peterstraße 190-196 und Am Bauhof 2-6 neu erstellt. Die bisherigen Satzungen für die Objekte sind aufzuheben. Die Satzung für die Einrichtung Knappenstraße 7 sollte der Einfachheit halber noch bis zur Aufgabe dieses Objektes fortbestehen.

2.) Festsetzung der Gebühren für das Jahr 2006

Für die Nutzung dieser Einrichtungen sind nach §§ 12-14 der neu gefassten Satzung Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

Die Gebühren sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen.

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr kostendeckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Insbesondere darf die Gebühr für die Wohnnutzung die ortsübliche Vergleichsmiete nach der Rechtsprechung nicht übersteigen. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen. Eine Zuführung von Überschüssen zum allgemeinen Verwaltungshaushalt ist gesetzlich ausgeschlossen.

Für die Ermittlung der Gebühren der Obdachlosenunterkünfte für das Jahr 2006 wurde eine Gebührenbedarfsberechnung, die der Originalniederschrift als Anlage 9 beigelegt ist, erstellt und die Teil des Beschlussvorschlages ist. Sie ergibt folgende Gebühren:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------|
| a) Grundgebühr | |
| aa) Peterstraße 190, 192, 1996 | 4,68 €/qm, |
| ab) Peterstr. 194, Am Bauhof 2, 4, 6 | 5,61 €/qm, |
| b) Verbrauchsgebühr | 48,49 € pro Person/Monat. |

Die Gebührenkalkulation wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 06.12.2005 vorberaten. Auf die ausführliche Sitzungsvorlage wird insoweit verwiesen.

3.) Festlegung der Nutzung

Nach der Neuregelung wäre eine Verteilung der unterzubringenden Personen auf alle Objekte unabhängig vom Status Obdachloser/Flüchtling zur optimalen Kapazitätsauslastung wünschenswert. Derzeit wird aber mit übergeordneten Behörden noch abgestimmt, ob dies gegebenenfalls durch frühere Förderzusagen ausgeschlossen ist. Daher schlägt die Verwaltung vor, zunächst eine Verteilung nach den bisherigen Nutzungen zu beschließen. Einen solchen Beschluss sieht die neue Satzung in § 1 Abs. 2 ausdrücklich vor. Da die maßgeblichen Umsetzungen im Zusammenhang mit der Schließung der Einrichtung Knappenstraße erst Mitte des kommenden Jahres zu erwarten sind, könnte der entsprechende Ratsbeschluss rechtzeitig geändert werden, falls dies förderlich möglich ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat nach Vorberatung einstimmig beschlossen, dem Rat vorzuschlagen, den Erlass der der Originalniederschrift als Anlage 10 im Entwurf beigefügten Satzung nebst Gebühren- und Nutzungsfestsetzung zu beschließen.

Beschluss:

1. Der Rat erlies einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 10 im Entwurf beigefügte Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung die Errichtung. Gleichzeitig hob er einstimmig folgende Satzungen mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2005 auf:
 - Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung und eine Benutzungsordnung vom 26.09.2001;
 - Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangwohnheimes der Stadt Baesweiler, Am Bauhof 2, für die Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000;
 - Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangwohnheimes der Stadt Baesweiler, Am Bauhof 6, für die Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000;
 - Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangwohnheimes der Stadt Baesweiler, Wilhelmstraße 6, für die Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 09.05.2000.

2. Der Rat beschloss einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügte Gebührenbedarfsrechnung und setzte die Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge wie folgt fest:

a) Grundgebühr	
aa) Peterstraße 190, 192, 1996	4,68 €/qm,
ab) Peterstr. 194, Am Bauhof 2, 4, 6	5,61 €/qm,
b) Verbrauchsgebühr	48,49 € pro Person/Monat.

3. Der Stadtrat legte einstimmig die Nutzung der Einrichtungen wie folgt fest:
 - a) In den Objekten Peterstraße 192 bis 196 und Am Bauhof 4 werden bis auf weiteres nur Obdachlose untergebracht.

- b) In den Objekten Am Bauhof 2 und 6 werden bis auf weiteres nur Flüchtlinge untergebracht.

**13. Anregungen gem. § 24 GO NRW/§ 6 Hauptsatzung;
hier: Antrag auf Befreiung (gem. § 31 BauGB) von den Festsetzungen des
Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Stadtteil
Setterich**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf der Parzelle Baesweiler, Helene-Weber-Straße, ein Wohnhaus mit Doppelgarage zu errichten (der Lageplan ist der Originalniederschrift als Anlage 11 beigelegt).

Hierbei ist geplant, die Doppelgarage im Vorgartenbereich zu errichten.

Gem. Ziff. 3.2 der textlichen Festsetzungen sind Garagen lediglich in den überbaubaren Flächen und in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.

Mit folgender Begründung bittet der Antragsteller um Befreiung von dieser Festsetzung:

„Das betreffende Grundstück verfügt über einen sehr großen Vorgarten, Baufenster liegt ca. 16,00 m zurück. Daher soll die geplante Garage mit einem Abstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie, entlang der rechten Grundstücksgrenze, angeordnet werden. Hierdurch kann in dem Vorbereich des Grundstückes eine sinnvolle Aufteilung vorgenommen werden, es bleibt noch ausreichend Platz für Freifläche bzw. Gartengestaltung.

Weiterhin kann eine min. 16,00 m tiefe Zufahrt vermieden werden und die Anordnung an der rechten Nachbargrenze (relativ nah zur Straße) erlaubt einen besseren Übergang zur Nachbarbebauung. Diese springt gegenüber der hier dargestellten Situation um ca. 12,00 m in Richtung Straße nach vorne. Die Garage des Nachbarn wird also im Bereich der hier beantragten Garage angeordnet werden.

Es würde für beide Grundstücke eine sinnvolle Situation ermöglicht.“

Stellungnahme:

Auf der rechts unmittelbar angrenzenden Parzelle sind in diesem Bereich Garagen oder PKW-Stellplätze zulässig.

Insofern ist die Abweichung städtebaulich vertretbar und nachbarliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Auch die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Der Antrag auf Befreiung ist erst am Sitzungstag des Bau- und Planungsausschusses eingegangen.

Wegen der großen Zeitspanne bis zu nächsten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (21.02.2006) schlug die Verwaltung vor, dem Antrag seitens des Stadtrates zuzustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße - zuzustimmen.

14. Ergänzung des Verzeichnisses über die Festsetzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler

Der Schulausschuss hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2005 mit der Ergänzung des Verzeichnisses über die Festsetzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler befasst und einstimmig dem Stadtrat vorgeschlagen, den der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügten Entwurf einer Rechtsverordnung zur 8. Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler vom 03.01.1973 in der Fassung vom 02.10.2003 zu beschließen. Alleiniger Grund für die Neufassung ist die Aufnahme der Helene-Weber-Straße im Stadtteil Setterich in das Straßverzeichnis. Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage zu der Sitzung des Schulausschusses am 29.11.2005 wird verwiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügte Rechtsverordnung zur 8. Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler.

**15. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 16, Stadtteil Baesweiler;
hier: Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen**

Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 16 des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet

Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 16 des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet

Das Gewerbegebiet in Baesweiler ist zum überwiegenden Teil mit Fördermitteln finanziert worden und soll dem produzierenden Gewerbe vorbehalten sein. Ziel dieser Festlegung ist die Maximierung von Arbeitsplätzen.

In der Sitzung am 09.11.2004 hat der Stadtrat beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet - die Neufestsetzung einer „Negativliste“ zu erlassen.

Hierdurch wurde klargestellt, welche Betriebe und Anlagen im Gewerbegebiet der Stadt Baesweiler nicht zulässig sind.

In jüngster Zeit ist allgemein ein Trend zu beobachten, wonach Schrottsammelbetriebe und Wiederverwertungsbetriebe entstehen, die sich wie Schrott- und Altmaterialsammelbetriebe darstellen und so die optische Wertigkeit von Gewerbegebieten wesentlich beeinträchtigen und mindern.

Zur Vermeidung der Ansiedlung derartiger Betriebe schlägt die Verwaltung vor, Schrottplätze und Betriebe zur Sammlung und Wiederverarbeitung von Abfällen, Schrott etc. (im Abstandserlass NRW unter Abstandsklasse V, Nrn. 127, 130, 131, 132 und Nr. 149 aufgeführt) durch entsprechende Erweiterung der Negativliste als unzulässig festzusetzen.

Nr. 127 Anlagen in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag,

Nr. 130 Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig,

Nr. 131 Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle,

Nr. 132 Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie

Nr. 194 Schrottplätze.

Unabhängig von fördertechnischen Vorgaben sprechen weitere städtebauliche Gründe für einen Ausschluss der o. a. Nutzungen. Insbesondere stehen derartige Nutzungen dem Ziel der Schaffung eines städtebaulich hochwertigen Gewerbegebietes entgegen.

Des Weiteren steht ein relativ großer Flächenbedarf der Schaffung von nur wenigen Arbeitsplätzen gegenüber.

Gemäß der vorstehenden Begründung hält die Verwaltung den Ausschluss derartiger Nutzungen für erforderlich und städtebaulich für begründet.

Des Weiteren sollte für den Bereich des Gewerbegebietes der Ausschluss von Bordellen festgesetzt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 13.12.2005/Punkt 2 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Gemäß der vorstehend aufgeführten Begründung beschloss der Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet - im Verfahren nach § 2 BauGB zu ändern und die Negativliste der textlichen Festsetzungen wie folgt zu ergänzen:

Für den gesamten Planbereich wird die Unzulässigkeit von Bordellen festgesetzt.

Für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet - werden die Betriebe und Anlagen gem. dem Abstandserlass NRW, Abstandsklasse V, Nrn. 127, 130, 131, 132 und Nr. 149 als nicht zulässig festgesetzt.

- 16. Bebauungsplan Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler;
hier: Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen**

Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich -**Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich -:**

Das Gewerbegebiet in Baesweiler ist zum überwiegenden Teil mit Fördermitteln finanziert worden und soll dem produzierenden Gewerbe vorbehalten sein. Ziel dieser Festlegung ist die Maximierung von Arbeitsplätzen.

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich - bestehen textliche Festsetzungen in Form einer Negativliste, wodurch die Unzulässigkeit bestimmter Betriebe und Anlagen festgesetzt ist.

In jüngster Zeit ist allgemein ein Trend zu beobachten, wonach Schrottsammelbetriebe und Wiederverwertungsbetriebe entstehen, die sich wie Schrott- und Altmaterialsammelbetriebe darstellen und so die optische Wertigkeit von Gewerbegebieten wesentlich beeinträchtigen und mindern.

Zur Vermeidung der Ansiedlung derartiger Betriebe schlug die Verwaltung vor, Schrottplätze und Betriebe zur Sammlung und Wiederverarbeitung von Abfällen, Schrott etc. (im Abstandserlass NRW unter Abstandsklasse V, Nrn. 127, 130, 131, 132 und Nr. 149 aufgeführt) durch entsprechende Erweiterung der Negativliste als unzulässig festzusetzen.

Nr. 127 Anlagen in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag,

Nr. 130 Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig,

Nr. 131 Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle,

Nr. 132 Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie

Nr. 194 Schrottplätze.

Unabhängig von fördertechnischen Vorgaben sprechen weitere städtebauliche Gründe für einen Ausschluss der o. a. Nutzungen. Insbesondere stehen derartige Nutzungen dem Ziel der Schaffung eines städtebaulich hochwertigen Gewerbegebietes entgegen.

Des Weiteren steht ein relativ großer Flächenbedarf der Schaffung von nur wenigen Arbeitsplätzen gegenüber.

Gemäß der vorstehenden Begründung hielt die Verwaltung den Ausschluss derartiger Nutzungen für erforderlich und städtebaulich für begründet.

Des Weiteren sollte für den Bereich des Gewerbegebietes der Ausschluss von Bordellen festgesetzt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 13.12.2005/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Gemäß der vorstehenden Begründung beschloss der Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich - im Verfahren nach § 2 BauGB zu ändern und die Negativliste der textlichen Festsetzungen wie folgt zu ergänzen:

Für den gesamten Planbereich wird die Unzulässigkeit von Bordellen festgesetzt.

Für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich - werden die Betriebe und Anlagen gem. dem Abstandserlass NRW, Abstandsklasse V, Nrn. 127, 130, 131, 132 und Nr. 149 als nicht zulässig festgesetzt.

17. **Bebauungsplan Nr. 3 B - Gewerbegebiet nordwestlich -, Stadtteil Baesweiler;**
hier: Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen

Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 3 B - Gewerbegebiet nordwestlich -

Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 3 B - Gewerbegebiet nordwestlich -:

Das Gewerbegebiet in Baesweiler ist zum überwiegenden Teil mit Fördermitteln finanziert worden und soll dem produzierenden Gewerbe vorbehalten sein. Ziel dieser Festlegung ist die Maximierung von Arbeitsplätzen.

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 B - Gewerbegebiet nordwestlich - bestehen textliche Festsetzungen in Form einer Negativliste, wodurch die Unzulässigkeit bestimmter Betriebe und Anlagen festgesetzt ist.

In jüngster Zeit ist allgemein ein Trend zu beobachten, wonach Schrottsammelbetriebe und Wiederverwertungsbetriebe entstehen, die sich wie Schrott- und Altmaterialsammelbetriebe darstellen und so die optische Wertigkeit von Gewerbegebieten wesentlich beeinträchtigen und mindern.

Zur Vermeidung der Ansiedlung derartiger Betriebe schlug die Verwaltung vor, Schrottplätze und Betriebe zur Sammlung und Wiederverarbeitung von Abfällen, Schrott etc. (im Abstandserlass NRW unter Abstandsklasse V, Nrn. 127, 130, 131, 132 und Nr. 149 aufgeführt) durch entsprechende Erweiterung der Negativliste als unzulässig festzusetzen.

Nr. 127 Anlagen in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag,

Nr. 130 Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig,

Nr. 131 Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle,

Nr. 132 Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie

Nr. 194 Schrottplätze.

Unabhängig von fördertechnischen Vorgaben sprechen weitere städtebauliche Gründe für einen Ausschluss der o. a. Nutzungen. Insbesondere stehen derartige Nutzungen dem Ziel der Schaffung eines städtebaulich hochwertigen Gewerbegebietes entgegen.

Des Weiteren steht ein relativ großer Flächenbedarf der Schaffung von nur wenigen Arbeitsplätzen gegenüber.

Gemäß der vorstehenden Begründung hielt die Verwaltung den Ausschluss derartiger Nutzungen für erforderlich und städtebaulich für begründet.

Des Weiteren sollte für den Bereich des Gewerbegebietes der Ausschluss von Bordellen festgesetzt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 13.12.2005/Punkt 4 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Gemäß der vorstehenden Begründung beschloss der Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 3 B - Gewerbegebiet nordwestlich - im Verfahren nach § 2 BauGB zu ändern und die Negativliste der textlichen Festsetzungen wie folgt zu ergänzen:

Für den gesamten Planbereich wird die Unzulässigkeit von Bordellen festgesetzt.

Für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 B - Gewerbegebiet nordwestlich - werden die Betriebe und Anlagen gem. dem Abstandserlass NRW, Abstandsklasse V, Nrn. 127, 130, 131, 132 und Nr. 149 als nicht zulässig festgesetzt.

- 18. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, für Flächen im Bereich „Kloshaus“ (Bebauungsplan 77):**
- 1. Beschluss über die Stellungnahme aus der Offenlegung**
 - 2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die Stellungnahme aus der Offenlegung:

Zu der o. a. Bauleitplanung wurde in der Zeit vom 17.10.2005 bis 17.11.2005 einschließlich die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

Somit kann für den Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, der Beschluss zum Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50 erfolgen.

2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 13.12.2005/Punkt 5 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 50, wird als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, beschlossen.

19. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 51, für Flächen im Bereich der Otto-Hahn-Straße

- 1. Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange**
 - 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange:

Zu der Änderung Nr. 51 des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 17.10.2005 bis 14.11.2005 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange.

Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 13.12.2005/Punkt 6 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Rat beschloss einstimmig, den Rechtsplan zur Änderung Nr. 51 des Flächennutzungsplanes zu erstellen und die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen.

20. **Bebauungsplan Nr. 87 - Otto-Hahn-Straße -, Stadtteil Baesweiler**
1. **Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange**
 2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB**
-

1. **Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange:**

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 - Otto-Hahn-Straße - wurde in der Zeit vom 17.10.2005 bis 14.11.2005 die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange.

Durch das Staatliche Umweltamt wurde eine Lärmschutzuntersuchung in Hinsicht auf die angrenzenden Gebäude (Jugendheim und Pädagogisches Zentrum des Gymnasiums) gefordert.

Das Lärmschutzgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt. Gemäß dem Ergebnis werden keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, da die Richtwerte für allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 13.12.2005/Punkt 7 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Aufgrund der Ergebnisse stellte der Stadtrat einstimmig fest, dass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind, da die Richtwerte für allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.

2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 13.12.2005/Punkt 7 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Rat beschloss einstimmig, den Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 87 - Otto-Hahn-Straße -, zu erstellen und die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen.

21. **Bebauungsplan Nr. 20 - neben der alten Schule -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler**
1. **Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange**
 2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB**
-

1. **Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange:**

Zu der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 20 - neben der alten Schule - wurde in der Zeit vom 17.10.2005 bis 14.11.2005 die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange.

Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 13.12.2005/Punkt 8 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Rat beschloss einstimmig, den Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 20, Änderung Nr. 1, zu erstellen und die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen.

22. **Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 6, Stadtteil Baesweiler**
1. **Aufstellungsbeschluss gem. § 13 BauGB**
 2. **Satzungsbeschluss**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. **Aufstellungsbeschluss gem. § 13 BauGB:**

Seitens der Eigentümer/Religionsgemeinschaft, die die Moschee am Herzogenrather Weg nutzt, wurde die Vergrößerung der Parkplatzflächen auf dem Grundstück angeregt und zwar von 50 Parkplätzen, wie im Bebauungsplan Nr. 54, Änderung 1, festgesetzt, auf 58 Parkplätze.

Stellungnahme:

Die Erstellung der zusätzlichen 8 Stellplätze ist planerisch unproblematisch, jedoch muss hierzu der Bebauungsplan 54 geändert werden.

Durch die Änderung betroffen sind der ökologische Ausgleich und der Lärmschutz.

Der ökologische Ausgleich wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Durch die Religionsgemeinschaft ist ein externer ökologischer Ausgleich von ca. 100 qm als Feldgehölzhecke durchzuführen, da der gesamte Ausgleich nicht mehr auf dem Baugrundstück in voller Höhe erzielt werden kann.

In Hinsicht auf den Lärmschutz wurde durch den Lärmschutzplaner des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark - festgestellt, dass der Lärmschutz für die heranrückende Bebauung am Bergpark durch die Errichtung einer 1,30 m hohen Mauer entlang der Grenze des Moscheegrundstückes mit dem Herzogenrather Weg in ausreichender Weise gegeben ist.

Dies ist im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 6, festgesetzt.

Wegen der geringen Größe der Änderungsplanung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Betroffen durch die Änderung sind nur die Stadt Baesweiler und die Religionsgemeinschaft. Belange des Naturschutzes und des Lärmschutzes sind hinreichend mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Es ist nicht erkennbar, dass weitere Träger öffentlicher Belange durch die Änderungsplanung berührt werden.

Insoweit kann die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung) erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 13.12.2005/Punkt 9 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Rat der Stadt Baesweiler stellte einstimmig fest, dass der ökologische Ausgleich für den Eingriff mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und der Lärmschutz durch die Errichtung einer 1,30 m hohen Mauer entlang der südlichen Grundstücksgrenze in ausreichendem Maß gegeben ist.

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände mit dem Ziel und Zweck weitere Parkplätze für die Moschee planungsrechtlich abzusichern und zwar im Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Rat stellte weiterhin einstimmig fest, dass der ökologische Ausgleich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt, der Lärmschutz in ausreichendem Maße eingeplant wurde und dass weitere Träger öffentlicher Belange nicht betroffen werden.

Des Weiteren stellte der Stadtrat einstimmig fest, dass von der Änderung nur das Grundstück der Religionsgemeinschaft und die Stadt Baesweiler betroffen sind.

2. Satzungsbeschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 13.12.2005/Punkt 9 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 54, Änderung Nr. 6, wird einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

23. Ausbau der Keufengasse in Beggendorf; hier: Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 unter Tagesordnungspunkt 11 über die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch für den Ausbau der Keufengasse in Beggendorf beraten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellte einstimmig fest, dass die Anforderungen des § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches für die Herstellung der Erschließungsanlage „Keufengasse“ erfüllt sind.

24. Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass ihm ein Antrag des CDU-Ortsverbandes Beggendorf und der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler vorläge, aus dem hervorgehe, dass sich in Beggendorf eine Interessenvertretung formiert habe, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Einwendungen gegen die B 57 n erheben will.

Zwar erkenne man die dringende Notwendigkeit der B 57 n als Umgehung für die Stadtteile Setterich und Baesweiler an, andererseits dürfe insbesondere die Beggendorfer Bevölkerung nicht zu sehr belastet werden.

Zum einen gehe es um die Sorge eines höheren Verkehrsaufkommens auf der Goethestraße innerhalb des Stadtteiles Beggendorf infolge der Anbindung der L 240 (Goethestraße) an die B 57 n und zum anderen um die Lärmbelastigungen in der Ortslage Beggendorf durch den späteren Verkehr auf der B 57 n .

Bürgermeister Dr. Linkens habe dahingehend ein sehr sachliches Gespräch mit zwei Beggendorfer Bürgern und einem Vertreter des Landesbetriebes Straßenbau geführt. Hinsichtlich der Bedenken eines höheren Verkehrsaufkommens auf der Goethestraße (zwischen Waurichen und Beggendorf) konnte der Vertreter des Landesbetriebes Straßenbau darlegen, dass nach intensiven Prognoseberechnungen nicht mit einem höheren Verkehrsaufkommen in Richtung Baesweiler und Gewerbegebiet zu rechnen sei, da weiter südlich eine unmittelbare Anbindung der B 57 n an die L 225 in Richtung Baesweiler und Gewerbegebiet entstehen würde

In Bezug auf die Lärmbelastigung machte Bürgermeister Dr. Linkens deutlich, dass im Zuge der Planung zur B 57 n durch den Landesbetrieb Straßenbau ebenfalls Untersuchungen zur Lärmbelastung durchgeführt worden seien. Hierbei seien die Grenzwerte bei weitem unterschritten worden. Die Grenzwerte resultieren nach Aussage des Vertreters des Landesbetriebes Straßenbau aus der 16. Bundesemissionsschutzverordnung. Der Bund sehe daher keine Investitionen zum Lärmschutz vor. Ein ökologischer Ausgleich werde jedoch erfolgen. Man sei jedoch bereit, die eventuellen Möglichkeiten weiterer Vorkehrungen gegen Lärmbelastigungen zu prüfen.

25. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Anfragen von Ratsmitgliedern gestellt.

26. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen von Einwohnern gestellt.